

Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung

vom 25. April 1999¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Unter dem Namen „Innerrhoder Kunststiftung“ besteht eine Stiftung mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht und mit Sitz in Appenzell. Rechtsform

Art. 2

Die Stiftung fördert das zeitgenössische Kunstschaffen durch Zweck

1. Ausrichtung von Werkbeiträgen;
2. Ausrichtung von Förderbeiträgen;
3. Erwerb von künstlerischen Werken;
4. Weitere Fördermassnahmen.

Art. 3

¹Die Stiftung Pro Innerrhoden wendet der Innerrhoder Kunststiftung Fr. 50'000.— aus ihrem Vermögen zu. Mittel

²Alljährlich werden ihr $\frac{1}{10}$ des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen.

³Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

Art. 4

¹Die Stiftung leistet nur dann Zuwendungen, wenn den unmittelbar Interessierten die Aufbringung der nötigen Mittel nicht oder nicht gänzlich zugemutet werden kann. Beteiligung Dritter

²Die Stiftung kann ihre Zuwendungen von der Mitwirkung der interessierten öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Privaten abhängig machen.

¹ Mit Revision vom 30. April 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 5¹

Voraussetzungen

¹Beiträge an Kunstschaffende, Werke oder Kulturstätten setzen eine Beziehung zum Kanton voraus.

²Kunstschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie:

- a) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und:

- a) einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind;
- b) das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.

Art. 6

Stiftungsrat

¹Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, dem kein Mitglied der Standeskommission angehören darf.

²Der Stiftungsrat, der von der Standeskommission gewählt wird, erstattet alljährlich Bericht zuhanden des Grossen Rates.

³Die Standeskommission erlässt ein Reglement für die Verwaltung der Stiftung.

Art. 7²

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.